

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst,  
Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/4785 –**

### **Vereinbarkeit des Emissionshandels mit anderen Klimaschutzinstrumenten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit Blick auf die bevorstehende Einführung des Emissionshandels wird kritisiert, dass dieses Instrument in Deutschland konzeptionell nur unzureichend mit anderen Klimaschutzinstrumenten verknüpft sei. Daher hat die Fraktion der FDP in den parlamentarischen Beratungen gefordert, die weiteren klimapolitischen Instrumente, unter anderem die so genannte Ökosteuer, auf den Prüfstand zu stellen, sobald der Emissionshandel funktioniert. Die Fraktion der FDP hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch aufgefordert darzulegen, wie die klimapolitischen Instrumente im Rahmen des nationalen Klimaschutzprogramms sinnvoll verknüpft werden sollen (siehe beispielsweise den Antrag der Fraktion der FDP „Kyotomechanismen für die nationale Klimapolitik Deutschlands nutzen“, Bundestagsdrucksache 14/7156 vom 16. Oktober 2001).

Mittlerweile haben auch wissenschaftliche Forschungsinstitute – gemeinsam mit der betroffenen Wirtschaft – die Forderung erhoben, in „... dem Maße, wie der Emissionshandel Fuß fasst, andere energie- und klimapolitische Steuerungsinstrumente zurückzufahren. Dies betreffe insbesondere die ökologische Steuerreform und das ... (Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien) EEG. Eine Koexistenz verschiedener Maßnahmen mit vergleichbarer Zielsetzung wäre wenig rational.“ („Wirtschaft läuft gegen Windkraft Sturm“, in: „Handelsblatt“ vom 18. Januar 2005 unter Bezugnahme auf eine aktuelle Studie des Prognos-Instituts). Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat jüngst gutachterlich geprüft, in welchem Verhältnis die Förderung der erneuerbaren Energieträger im Rahmen des EEG zu dem künftigen System der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate steht. Der Wissenschaftliche Beirat kommt zu dem Ergebnis: Sobald der Markt für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate „... etabliert ist, wird das EEG ein höchst ineffizienter und letztlich wirkungsloser Versuch, das Weltklima zu schützen. Es sollte dann im Interesse von ökonomischer Rationalität und ökologischer Vernunft abgeschafft werden.“ (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: Zur Förderung erneuerbarer Energien, in: „Zeitschrift für Umweltrecht“ – Sonderheft 2004: Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Energiewirtschaft, S. 400 ff., hier: S. 400, 402).

Im Zusammenhang dieser Befunde hat der stellvertretende Vorsitzende der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Dr. Reinhard Loske, Zeitungsberichten zufolge ein Konzept für eine Überarbeitung der so genannten ökologischen Finanzreform vorgestellt. Zitiert wird daraus unter anderem der Satz: „Anlagen, die unter den Emissionshandel fallen, sollen auf lange Sicht von der Ökosteuer befreit werden.“ (Meldung: „Grüne wollen Industrie von der Ökosteuer befreien“, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 11. Januar 2005). Die finanzpolitische Sprecherin derselben Fraktion und Vorsitzende des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Christine Scheel, wird unterdessen mit der gleichlautenden Aussage zitiert, es „mache wenig Sinn, dass Mineralölsteuer, Ökosteuer, Kfz-Steuer und der Emissionshandel nebeneinander existierten.“ (Meldung: „Grüne streben eine große Ökosteuerreform an“, in: „Handelsblatt“ vom 11. Januar 2005).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit?
2. Leitet die Bundesregierung aus den eingangs zitierten Stellungnahmen politische Schlussfolgerungen ab?
3. Wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, um genau welche Schlussfolgerungen handelt es sich dabei?
4. Wie bewertet die Bundesregierung die ökologische Wirksamkeit und ökonomische Sinnhaftigkeit des Zusammenwirkens von EEG, so genannter Ökosteuer und dem Emissionshandel mit Blick auf die eingangs zitierte Aussage, wonach eine Koexistenz verschiedener Maßnahmen mit vergleichbarer Zielsetzung „wenig rational“ sei?

Die Bundesregierung vertritt dazu die Auffassung, dass national und auf europäischer Ebene auf die Konsistenz der energie- und klimapolitischen Instrumente geachtet werden muss. Im Ergebnis tragen alle Instrumente auf ihre Weise zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei. Über das weitere Zusammenspiel des EEG mit dem europäischen Emissionshandel wird die Bundesregierung im Lichte der Erfahrung mit den Instrumenten des Emissionshandels entscheiden. Dabei wird auch berücksichtigt, dass das EEG verpflichtende Ziele über den Zeitraum 2008 bis 2012 hinaus enthält und neben einem Beitrag zum Klimaschutz auch einen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz, zur Ressourcenschonung und zur Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien leistet. Wie Doppelregulierungen insbesondere durch Ökologische Steuerreform und Emissionshandel vermieden werden können, wird im Zusammenhang mit der jetzt anstehenden Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie geprüft.

5. Erwägt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der in der Koalitionsvereinbarung zwischen den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten „Überprüfung der Ökosteuer“ eine vollständige oder teilweise Befreiung von Anlagen, die unter den Emissionshandel fallen, von Steuerpflichten, die der so genannten Ökosteuer zugeordnet werden?

Die Bundesregierung bezieht diesen Ansatz in ihre Entscheidungsfindung mit ein, da sie ihn grundsätzlich für zielführend hält.

6. Welche konkreten haushälterischen und finanzpolitischen Auswirkungen hätte die vom stellvertretenden Vorsitzenden und der finanzpolitischen Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene teilweise Abschaffung der so genannten Ökosteuer auf die Gebietskörperschaften und die gesetzliche Rentenversicherung?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von Anlagen, die unter den Emissionshandel fallen, von Steuerpflichten, die der so genannten Ökosteuer zugeordnet werden, und welche Rolle spielen dabei haushälterische und finanzpolitische Auswirkungen einer solchen Steuerbefreiung auf die Gebietskörperschaften und die gesetzliche Rentenversicherung?

Siehe Antworten auf die Fragen 5 und 6.

8. Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung insbesondere hinsichtlich der so genannten Ökosteuer und des EEG innerhalb welches zeitlichen Horizonts zu ergreifen, um die davon betroffenen Anlagen bzw. Personen und Branchen von den betreffenden mehrfachen Zahlungspflichten zu entlasten bzw. zu befreien?

Die besondere Ausgleichsregelung wurde durch die Novelle des EEG vom Juli 2004 ausgeweitet und vereinfacht. Durch sie werden Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, die die in § 16 aufgeführten Bedingungen erfüllen, größtenteils von der EEG-Umlage entlastet. Besonders energieintensive Unternehmen werden dabei prozentual am stärksten entlastet.

Im Rahmen der Ökologischen Steuerreform zahlt das Produzierende Gewerbe einen ermäßigten Steuersatz, und bei nettobelasteten Unternehmen wird die Wettbewerbsfähigkeit durch den Spitzenausgleich erhalten. Die EU-Kommission hat den Spitzenausgleich bis Ende 2006 und die ermäßigten Steuersätze bis 2012 gebilligt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Hält die Bundesregierung im Eindruck der eingangs zitierten wissenschaftlichen Befunde ihre Darstellung aufrecht, dass die so genannte Ökosteuer umweltpolitisch motiviert ist?

Die Bundesregierung hält daran fest.

